

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Amorbach (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 28.11.2024

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Amorbach folgende vom Stadtrat in seiner Sitzung am 28.11.2024 beschlossene Satzung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Gewerbliche Arbeiten

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Bestattung
- § 10 Benutzung der Leichenhallen
- § 11 Benutzungszwang
- § 12 Trauerfeier
- § 13 Säрге/Urnen
- § 14 Konservierte Leichen
- § 15 Ausheben der Gräber
- § 16 Ruhezeit
- § 17 Umbettungen/Exhumierungen

IV. Grabstätten

- § 18 Allgemeines
- § 19 Einzelgrabstätten
- § 20 Doppelgrabstätten
- § 21 Mehrfachgrabstätten
- § 22 Kindergrabstätten
- § 23 Urnengrabstätten
- § 24 Ehrengabstätten
- § 25 Inhalt des Grabnutzungsrechts
- § 26 Erlöschen des Grabnutzungsrechts

V. Gestaltungsvorschriften

- § 27 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 28 Ausmaße der Grabstätten

VI Grabmale

- § 29 Allgemeines
- § 29 a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- § 30 Grabmalantrag
- § 31 Verkehrssicherheit
- § 32 Entfernen der Grabmäler

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätte

- § 33 Grabpflege

VIII Schlussvorschriften

- § 34 Alte Rechte
- § 35 Obhuts- und Überwachungspflicht
- § 36 Ordnungswidrigkeiten
- § 37 Ersatzvornahme
- § 38 Haftungsausschluss
- § 39 Gebühren
- § 40 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Amorbach errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:
- a) die Friedhöfe in Amorbach, Beuchen, Boxbrunn und Reichartshausen,
 - b) die Leichenhäuser in Amorbach, Boxbrunn und Reichartshausen,
 - c) das Bestattungspersonal.

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den Friedhöfen werden beigesetzt
- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzung ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Schließung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 ist einen Monat im Voraus öffentlich bekanntzumachen und den jeweiligen Nutzungsberechtigten zusätzlich mit schriftlichem Bescheid mitzuteilen.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Amorbach in andere Grabstätten umzubetten, soweit die Ruhefrist noch nicht

abgelaufen und eine Umbettung möglich ist. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt Amorbach kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
- (6) Der Stadtrat hat am 27.09.2007 die Neuordnung des Amorbacher Friedhofes beschlossen. Es sollen sukzessive Abteilungen neu geordnet werden. Die Neuordnung beginnt mit den Abteilungen 2, 3, 5, 6, 8 und 9. In diesen Abteilungen erfolgt zukünftig keine Neuvergabe von Grabstätten. Eine Nachbelegung/Verlängerung von bereits bestehenden Grabstätten kann jederzeit erfolgen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden:
 - Sommerzeit (01.04. bis 31.10.)
von 6.00 Uhr bis Einbruch der Dämmerung,
 - Winterzeit (01.11 bis 31.03.)
von 8.00 Uhr bis Einbruch der Dämmerung.
- (2) Die Stadt Amorbach kann das Betreten jedes Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile und der Leichenhäuser aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge der Stadt Amorbach und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbebetreibenden, kleine Handwagen, Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
 - b) Druckschriften zu verteilen oder sonstige Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder einer Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
- d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern; die Abfälle sind gemäß den Beschriftungen der Abfallbehältnisse zu trennen,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- f) zu lärmern, zu spielen und zu rauchen
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Stadt Amorbach kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf allen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Amorbach, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder deren fachlicher Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind.

Die Stadt Amorbach kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen abweichend von § 6 Absatz 3 Buchstabe a die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Anfallende Materialien dürfen nicht in den Friedhöfen gelagert werden. Grabmale und -teile sowie Rahmen, die bei einer Abräumung entfernt werden und wieder Verwendung finden sollen, sind von den Steinmetzen und Grabmalgeschäften auf den firmeneigenen Plätzen zu lagern. Widerrechtlich auf den Friedhöfen abgelagerte Grabmale, Teile usw. werden auf Kosten der Verursacher entfernt. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeitsplätze und Wege zu reinigen und wieder in den früheren Zustand zu bringen. Werkzeuge und Materialien dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Amorbach nach einmaliger Abmahnung die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes und nach erfolgter Leichenschau bei der Stadt Amorbach anzumelden und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt Amorbach oder von Ihr Beauftragte Dritte setzen Ort und Zeit der Bestattung fest. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am 4. Tage nach Eintritt des Todes erfolgen.

§ 9 Bestattung

Die Stadt Amorbach stellt die Leichenhallen sowie Einrichtungen für Trauerfeiern bereit.

§ 10 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Das Leichenhaus dient nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff der Bestattungsverordnung)
 - a) zur Aufbewahrung der Leichen aller im Stadtgebiet Verstorbenen und der in der Stadt Amorbach verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.
 - b) zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.

Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals, eines von der Stadt Amorbach beauftragten Dritten oder mit Zustimmung der Stadt Amorbach betreten werden.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Angehörige haben nach Terminvereinbarung Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren oder bei denen der Verdacht einer solchen Krankheit besteht, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Die Schutzmaßnahmen nach § 7 Bestattungsverordnung sind zu beachten.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Amorbach und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 11 Benutzungszwang

- (1) Leichen von Verstorbenen, die auf den Friedhöfen beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in die gemeindlichen Leichenhäuser gebracht werden.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 12 Trauerfeier

- (1) Trauerfeiern können am Grab oder - soweit vorhanden - in einer Aussegnungshalle stattfinden.
- (2) Das Aufstellen des Sarges in einer Friedhofshalle ist ausgeschlossen, wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 13 Särge/Urnen

- (1) Entsprechend §§ 12 und 30 Bestattungsverordnung (BestV) sind für Erdbestattungen und für Einäscherungen Särge aus Vollholz zu verwenden. Für Erdbestattungen ist die Verwendung anderer Materialien zulässig, wenn die Särge so beschaffen sind, dass
 - a) bis zur Bestattung Flüssigkeit nicht austreten kann,
 - b) die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,
 - c) die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird,
 - d) keine Zersetzungsstoffe austreten können, wenn die Särge zur Bestattung in Gräften dienen
 - e) bei der Verbrennung nach dem Stand der Technik die geringstmöglichen Emissionen entstehen.

Für Einäscherungen ist die Verwendung anderer Materialien als Vollholz zulässig, wenn die Särge den Anforderungen des Satzes 2 Buchstabe. a und e entsprechen.

- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- (3) Überurnen zur Beisetzung von Urnen müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachhaltig verändert wird. Beide müssen biologisch abbaubar sein.
- (4) Säрге und Überurnen dürfen zur Bestattung oder Einäscherung nur angenommen werden, wenn der Hersteller durch Sachverständigengutachten nachweist, dass sie den vorstehenden Anforderungen entsprechen.
- (5) Für Sargausstattungen und zur Bekleidung der Leichen ist leicht vergängliches Material zu verwenden. Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b, c, e und Absatz 4 gelten entsprechend.
- (6) Für die Beisetzung in Grüften, sofern vorhanden, sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 14 Konservierte Leichen

Die Erdbestattung konservierter Leichen ist in den Friedhöfen der Stadt Amorbach nicht zugelassen. Ausnahmen sind möglich bei Toten, die im Ausland gestorben sind und nach ausländischen Vorschriften vor der Überführung nach Amorbach konserviert werden mussten.

§ 15 Ausheben der Gräber

- (1) Die Grabstätten werden ausschließlich von der Stadt Amorbach oder durch ein von ihr beauftragtes Privatunternehmen geöffnet und geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel)
 - a) bei Normalgrabstätten bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m,
 - b) bei Tiefgrabstätten bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,60 m,
 - c) bei Urnengrabstätten bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 16 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist für Kindergräber wird auf 15 Jahre, für alle anderen Gräber auf 25 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnengrabstätten und Urnengrabfächer beträgt 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Bestattung.
- (2) Ist zu befürchten, dass Leichen in Metallsärgen innerhalb der Ruhezeit nicht ausreichend verwesen, so ist eine längere Ruhezeit festzusetzen. Dasselbe gilt für konservierte Leichen (§ 14 Satz 2).

§ 17 Umbettungen/Exhumierungen

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Stadt Amorbach.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Beisetzzeiten erfolgen.

- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

IV. Grabstätten

§ 18 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Amorbach. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Einzelgrabstätten,
 - b) Doppelgrabstätten,
 - c) Mehrfachgrabstätten,
 - d) Kindergrabstätten,
 - e) 6-Felder-Urnengrabstätten,
 - f) Urnenbaumgrabstätten,
 - g) Urneninselgrabstätten,
 - h) 4-Felder-Urnengrabstätten,
 - i) Ehrengabstätten.
- (3) Bei den Grabstätten handelt es sich ausschließlich um Wahlgräber. Nach Ablauf der Ruhezeit/des Nutzungsrechts besteht die Möglichkeit zur Verlängerung des Nutzungsrechts.
- (4) Grabstätten für Erdbestattungen werden möglichst in Abstimmung mit dem Erwerber des Grabnutzungsrechts vergeben. Das Grabnutzungsrecht kann erst nach Eintritt eines Sterbefalls erworben werden.
- (5) Grabstätten für Urnenbestattungen werden möglichst in Abstimmung mit dem Erwerber des Grabnutzungsrechts vergeben. Das Grabnutzungsrecht kann schon vor Eintritt eines Sterbefalls erworben werden.

§ 19 Einzelgrabstätten

- (1) Einzelgrabstätten sind grundsätzlich Grabstätten für eine Erdbestattung. Des Weiteren sind zusätzlich drei Urnenbestattungen oder eine weitere Erdbestattung eines Kindes bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres zulässig. Nach einer Urnenbeisetzung oder der Erdbestattung eines Kindes ist allerdings bis zum Ablauf der Ruhefrist derselbigen keine weitere Erdbestattung möglich. Das Nutzungsrecht an einer Einzelgrabstätte wird auf Antrag verliehen. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Die erneute Verleihung

eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

- (2) Im Falle einer Erdbestattung in einer Tiefe von mindestens 2,20 m kann je Grabstelle eine weitere Erdbestattung erfolgen.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist erneut erworben worden ist.

§ 20 Doppelgrabstätten

- (1) Doppelgrabstätten sind grundsätzlich Grabstätten für zwei Erdbestattungen. Des Weiteren sind zusätzlich sechs Urnenbestattungen oder zwei weitere Erdbestattungen eines Kindes bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres zulässig. Nach einer Urnenbeisetzung oder der Erdbestattung eines Kindes ist allerdings bis zum Ablauf der Ruhefrist derselbigen keine weitere Erdbestattung in dieser Grabstelle möglich. Das Nutzungsrecht an einer Doppelgrabstätte wird auf Antrag verliehen. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (2) Im Falle einer Erdbestattung in einer Tiefe von mindestens 2,20 m kann je Grabstelle eine weitere Erdbestattung erfolgen.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist erneut erworben worden ist.

§ 21 Mehrfachgrabstätten

- (1) Mehrfachgrabstätten sind grundsätzlich Grabstätten für eine Erdbestattung je Grabstelle. Des Weiteren sind zusätzlich drei Urnenbestattungen oder eine weitere Erdbestattung eines Kindes bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres je Grabstelle zulässig. Nach einer Urnenbeisetzung oder der Erdbestattung eines Kindes ist allerdings bis zum Ablauf der Ruhefrist derselbigen keine weitere Erdbestattung in dieser Grabstelle möglich. Das Nutzungsrecht an einer Mehrfachgrabstätte wird auf Antrag verliehen. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (2) Im Falle einer Erdbestattung in einer Tiefe von mindestens 2,20 m kann je Grabstelle eine weitere Erdbestattung erfolgen.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist erneut erworben worden ist.

§ 22 Kindergrabstätten

Kindergrabstätten dienen der Erdbestattung eines Kindes oder der Urne eines Kindes bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15

Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht

§ 23 Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
 - a) 6-Felder-Urnengrabstätten,
 - b) Urnenbaumgrabstätten,
 - c) Urneninselgrabstätten,
 - d) 4-Felder-Urnengrabstätten,
 - e) Gräbern für Erdbeisetzungen.
- (2) Urnengräber sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (3) In einer 6-Felder-Urnengrabstätte bzw. 4-Felder-Urnengrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (4) In einer Urnenbaumgrabstätte bzw. in einer Urneninselgrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist erneut erworben worden ist.

§ 24 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Amorbach und wird im Einzelfall entschieden. Antragsberechtigt sind natürliche Personen, deren gesetzlicher Vertreter oder deren Hinterbliebenen.

§ 25 Inhalt des Grabnutzungsrechts

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Angehörige darin bestatten zu lassen. Als Angehörige gelten
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Stief- und Adoptivkinder,
 - c) die Ehegatten der unter b) genannten Personen.

Die Bestattung von anderen Toten ist nur mit Zustimmung der Stadt Amorbach möglich.

- (2) Der Nutzungsberechtigte hat weiter das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege des Grabes im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen zu entscheiden.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Grab den Vorschriften dieser Satzung entsprechend zu gestalten und zu unterhalten. Wer als Auswärtiger verhindert ist, diese Pflichten zu erfüllen, muss der Stadt Amorbach einen möglichst in Amorbach wohnhaften Vertreter benennen. Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten oder seines Vertreters ist der Stadt Amorbach mitzuteilen.
- (4) Mehrkosten, die der Stadt Amorbach beim Ausheben der Grabstätte zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (5) Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der entsprechenden Ruhefrist verliehen (es gilt § 16), wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, gilt dies ebenso.

§ 26 Erlöschen des Grabnutzungsrechts

- (1) Das Grabnutzungsrecht erlischt
 - a) durch Verzicht des Nutzungsberechtigten;
 - b) durch Entwidmung des Friedhofs oder von Friedhofsteilen;
 - c) bei Einräumung eines Nutzungsrechts an einem anderen Wahlgrab nach § 4 Abs. 3 Satz 1;
 - d) wenn ein Wahlgrab durch Umbettung frei geworden ist (§ 16 Abs. 8);
 - e) bei Vernachlässigung der Grabpflege (§ 33 Abs. 3);
 - f) wenn die nach der Gebührensatzung festgesetzte Grabnutzungsgebühr nicht bezahlt wird.
- (2) Ist das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhezeit der in dem Grab bestatteten Toten abgelaufen, kann die Stadt Amorbach anderweitig über das Grab verfügen. Der bisherige Nutzungsberechtigte bzw. sein Rechtsnachfolger ist verpflichtet, die Grabstätte mit Grabmal und Fundament wie in § 32 beschrieben innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Stadt Amorbach die Grabstätte ohne Weiteres auf Kosten des Verpflichteten entfernen; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

V. Gestaltungsvorschriften

§ 27 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Gräber und Grabmale sind entsprechend der Würde des Ortes so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie sich in den jeweiligen Friedhof einfügen.

- (2) Art, Größe und Aufstellung der Grabmale und der sonstigen Grabausstattungen sowie Art und Umfang der Grabbepflanzung richten sich nach den §§ 28 bis 33.

§ 28 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die Wahlgräber (§ 18) haben grundsätzlich folgende Ausmaße:

- | | |
|------------------------------|-----------------------------|
| a) Einzelgrabstätte: | Länge 2,20 m, Breite 1,00 m |
| b) Doppelgrabstätte: | Länge 2,20 m, Breite 2,00 m |
| c) Kindergrabstätte: | Länge 1,10 m, Breite 0,60 m |
| d) 6-Felder-Urnengrabstätte: | Länge 1,00 m, Breite 1,00 m |

Bei einer Mehrfachgrabstätte erhöht sich die Breite der Einzelgrabstätte je zusätzliche Grabstelle um 1,00 m

Die Anlegung von Ehrengrabstätten (§ 24) wird im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger festgelegt.

- (2) Der Seitenabstand zwischen den einzelnen Grabstätten beträgt mindestens 0,50 m.

VI. Grabmale

§ 29 Allgemeines

- (1) Die Grabdenkmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- | | |
|---------------------------|----------------------------|
| a) bei Kindergrabstätten: | Höhe 0,80 m, Breite 0,50 m |
| b) bei Einzelgrabstätten: | Höhe 1,10 m, Breite 0,60 m |
| c) bei Doppelgrabstätten: | Höhe 1,60 m, Breite 1,50 m |

bei einer Mehrfachgrabstätte erhöht sich die Breite des Grabdenkmales je zusätzliche Grabstelle um 0,90 m

- (2) Die Urnengräber sind mit Sandsteinplatten als Gedenksteine ebenerdig zu belegen. Diese Platten werden durch die Stadt Amorbach erworben und weitergegeben. Als Gedenkschriften dürfen eingehauene und aufgesetzte Zahlen und Buchstaben verwendet werden. Den Auftrag erteilt der Nutzungsberechtigte.

Auf den Urnenbaum-, Urneninsel- und 6-Felder-Urnengräbern ist jeweils nur eine Sandsteinplatte zulässig. Die 4-Felder-Urnengräber können mit bis zu zwei Platten belegt werden.

Die Platte für eine 6-Felder-Urnengrabstätte beträgt 50x50x10 cm und für eine Urnenbaum-, Urneninsel- und 4-Felder-Urnengrabstätte 22,5x22,5x8 cm.

- (3) Grababdeckungen (Platten) bei Einzelgrabstätten dürfen nur die Höhe bis 8 cm erreichen und die Breite von 1 m nicht überschreiten. Bei Doppel- und Mehrfachgrabstätten vergrößert sich die Breite der Platte je Grabstelle entsprechend der Breite einer Einzelgrabstätte.
- (4) Soweit es die Stadt Amorbach innerhalb der Gesamtgestaltung eines Friedhofes unter Beachtung des § 28 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 4 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.
- (5) Grabmale sind nach den anerkannten Regeln des Handwerks so standfest zu fundamentieren, dass sie dauernd standsicher sind, das Öffnen der benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen und beim Öffnen der benachbarten Gräber weder umstürzen noch sich senken können.

§ 29 a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie im Sinn von Art. 9a Abs. 2 Bestattungsgesetz nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne von Satz 1 umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.“

§ 30 Grabmalantrag

- (1) Grabmale dürfen nur von einem Fachmann (in der Regel einem Bildhauer oder Steinmetzen) oder einem anderen zu dieser Verrichtung befähigten Handwerker errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden.
- (2) Die Grabstätte ist innerhalb von 2 Jahren mit einer ordnungsgemäßen Grabeinfassung zu versehen. Wer ein Grabmal sowie sonstige Grabausstattungen errichten oder verändern will, braucht dazu die vorherige schriftliche Genehmigung der Stadt Amorbach. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung Holzkreuze zulässig.
- (3) Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Vordruckes in zweifacher Fertigung bei der Stadt Amorbach einzureichen. Dem Antrag ist bei neuen Grabmalen, Abdeckplatten und Grabeinfassungen eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Fertigung beizufügen. Sie muss das Grabmal mit Schrift und Ornamenten eindeutig wiedergeben. Ferner ist das zu verwendende Material und dessen Farbe anzugeben. In besonderen Fällen kann die Stadt Zeichnungen im Maßstab 1:1, die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Umrisschablone auf der Grabstätte verlangen.
- (4) Die Ersteller müssen sich über die bestehenden Richtlinien informieren, ehe sie einen Antrag einreichen. Sie sind verpflichtet, dem Auftraggeber nur Grabmale anzubieten, die diesen Richtlinien entsprechen.

- (5) Die Stadt Amorbach kann die schriftliche Genehmigung mit einer Auflage verbinden. Wird die Auflage nicht erfüllt, ist die Genehmigung unwirksam. In besonderen Fällen kann dem Grabmalhersteller auferlegt werden, ein Grabmal abnehmen zu lassen, bevor er es aufstellt.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstiges Grabzubehör nicht innerhalb von zwei Jahren aufgestellt wird.
- (7) Wird ein Grabmal ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Stadt Amorbach die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Stadt Amorbach kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 31 Verkehrssicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen der Gräberfelder möglich ist.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind ständig verkehrssicher zu halten. Für jeden Schaden, der durch ein nicht verkehrssicheres Grabmal oder Grabzubehör entsteht, ist der Grabnutzungsberechtigte haftbar.
- (3) Stellt die Stadt Amorbach fest, dass Grabmale oder Grabzubehör nicht verkehrssicher sind, so fordert sie die dafür Verantwortlichen schriftlich auf, den ordnungswidrigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Wenn der Grabnutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nachkommt, wenn Gefahr droht oder wenn der Verantwortliche nicht ohne weiteres festzustellen ist, kann die Stadt Amorbach auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten das Grabmal sicher lagern oder andere geeignete Maßnahmen veranlassen. Der Grabnutzungsberechtigte ist davon umgehend zu benachrichtigen. Ist seine Anschrift nicht zu ermitteln, genügt ein 3-monatiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 32 Entfernen der Grabmäler

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt Amorbach von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, wenn eine Verlängerung nicht vorgenommen worden ist, oder nach der Einziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale, Einfassungen (einschließlich der Fundamente) und sonstige bauliche Anlagen vollständig zu entfernen, ordnungsgemäß zu entsorgen, die geräumte Fläche aufzufüllen und den Umgebungszustand (z.B. Rasen, Kiesel) wiederherzustellen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Stadt Amorbach berechtigt, nach einmaliger Abmahnung oder wenn der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, nach einem 6-monatigen Hinweis auf der Grabstätte die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Grabstätten vom Friedhofsträger bzw. von einem hierzu beauftragten Steinmetzbetrieb abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 33 Grabpflege

- (1) Der Grabnutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstätten entsprechend der Würde des Ortes entweder selbst anzulegen und zu pflegen oder mit diesen Arbeiten einen Dritten zu beauftragen. Die unmittelbar angrenzenden Zwischenwege, zwischen, vor und hinter den einzelnen Grabstätten müssen je zur Hälfte von den benachbarten Grabnutzungsberechtigten gepflegt und bei einem Absinken wieder aufgefüllt werden. Diese Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (2) Wird ein Erdgrab innerhalb von 6 Monaten nach der letzten Beisetzung nicht gärtnerisch hergerichtet oder gepflegt, fordert die Stadt Amorbach den Nutzungsberechtigten auf, das Grab innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein 6-monatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so kann die Grabstätte von der Stadt Amorbach abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Wird ein Wahlgrab nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht angelegt oder nicht gepflegt, so erlischt das Nutzungsrecht ohne Anspruch auf Erstattung der für die restliche Nutzungsdauer bezahlten Grabnutungsgebühren (§ 26 Abs. 1 Buchst. e).
- (3) Erdgräber können mit Kränzen, bepflanzten Schalen, Topfpflanzen und Schnittblumen geschmückt werden. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Kränzen und Grabgebinden, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen nicht verwendet werden. Für Grabschmuck, der mit diesen Bestimmungen nicht in Einklang steht, gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt Amorbach diesen Grabschmuck beseitigen; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (4) Auf Urnenbaum- und Urneninselgräbern wird die Ablage von Gegenständen wie Blumen, Kreuze, Kerzen etc. max. bis sechs Wochen nach der letzten Beisetzung erlaubt. Nach dieser Zeit werden die Gegenstände vom Bauhof oder Friedhofspersonal direkt entsorgt. Auf und um die Urnenbaum- und Urneninselgräber sind keine eigenen Anpflanzungen zulässig; die Pflege wird ausschließlich vom Bauhof übernommen. Nach der Verlegung der Urnengrabplatten ist der ursprüngliche Zustand der Grabanlagen wiederherzustellen, insbesondere ist der Erdaushub zu entsorgen.

6-Felder-Urnengräber bedürfen der eigenständigen Pflege. Eigene Anpflanzungen sind unzulässig. Holzkreuze sind bis zur Dauer von sechs Monaten zulässig. Nach Verlegung der Urnengrabplatten ist der ursprüngliche Zustand der Grabanlagen wiederherzustellen, insbesondere ist der Erdaushub zu entsorgen.

4-Felder-Urnengräber bedürfen der eigenständigen Pflege. Eigene Anpflanzungen sind zulässig. Holzkreuze sind bis zur Dauer von sechs Monaten zulässig. Nach der Verlegung der Urnengrabplatten ist der ursprüngliche Zustand der Grabanlagen wiederherzustellen, insbesondere ist der Erdaushub zu entsorgen.
- (5) Überschüssige Erde, Pflanzenreste, verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich auf den dafür bestimmten Platz zu schaffen. Es besteht die Verpflichtung, die Abfälle gemäß

den Beschriftungen der Abfallbehältnisse zu trennen. Leere Vasen, Schalen und Töpfe dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden.

- (6) Grabhügel sind nicht zulässig. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Die Anpflanzung, Pflege, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Amorbach.
- (9) Grabstätten sind überwiegend flächenhaft zu bepflanzen. Größere Gehölze, Rosen und Stauden sind sparsam zu verwenden. Gehölze mit einer Höhe über 1,10 m sind unzulässig. Es sind nur Pflanzen zulässig, die durch ihre Breite und Höhe die Nachbargräber und den Betriebsablauf nicht beeinträchtigen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 34 Alte Rechte

Bei Grabstätten, welche vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits angelegt waren, richten sich die Gestaltung solange keine Veränderung vorgenommen wird nach den bisherigen Vorschriften.

§ 35 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Stadt Amorbach obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt Amorbach haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Amorbach nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Nutzungsberechtigte haften für die verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt Amorbach von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 7 zugelassenen Gewerbetreibenden und deren Bedienstete.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 24 Absatz 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden, wer

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 27- 33 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 37 Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 38 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 39 Gebühren

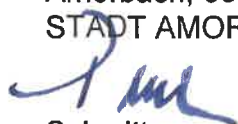
Für die Benutzung der von der Stadt Amorbach verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofgebührensatzung zu entrichten.

§ 40 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofs- und Bestattungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 27.09.2007 mit allen Änderungen außer Kraft.

Amorbach, 09.12.2024

STADT AMORBACH



Schmitt

1. Bürgermeister